VERORDNUNG (EWG) Nr. 292/92 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen hinsichtlich der Tabellen zur Einteilung der Apfelsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3544/90 (4), sind die Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen festgelegt worden.

Tabelle 1 des Anhangs III enthält die Kriterien für die Färbung zur Einteilung der verschiedenen Apfelsorten und Tabelle 3 eine Liste der als „großfrüchtig" eingestuften Sorten.

Die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angebauten Sorten sind noch nicht in diese Tabellen aufgenommen worden.

Die Tabellen 1 und 3 in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 sind daher entsprechend zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geändert:

1. Tabelle 1 „Kriterien für die Färbung der Äpfel":
   - In Gruppe B — Sorten gemischt-roter Färbung
     wird nach dem Gedankenstrich „— Nueva Orleans" der Gedankenstrich „— Piglos" eingefügt.
   - In Gruppe C — Sorten schwacher Färbung, gestreift
     - wird nach dem Gedankenstrich „— Alkmene" der Gedankenstrich „— Apollo" eingefügt;
     - wird nach dem Gedankenstrich „— Braeburn" der Gedankenstrich „— Carola (Kalco)" eingefügt;
     - werden nach dem Gedankenstrich „— Oldenburg" die Gedankenstriche „— Pimona", „— Pinova" und „— Piros" eingefügt;
     - wird nach dem Gedankenstrich „— Pomme raisin" der Gedankenstrich „— Reglindis" eingefügt;
     - wird nach dem Gedankenstrich „— Rose de Caldaro (Kalterer)" der Gedankenstrich „— Shampion" eingefügt.
2. Nummer 1 „Äpfel" der Tabelle 3 „Liste der Äpfel und Birnen großfrüchtiger Sorten":
   - Nach dem Gedankenstrich „— Altländer" wird der Gedankenstrich „— Apollo" eingefügt;
   - nach dem Gedankenstrich „— Brettacher" wird der Gedankenstrich „— Carola (Kalco)" eingefügt;
   - nach dem Gedankenstrich „— Groupe des Calvilles" wird der Gedankenstrich „— Herma" eingefügt;
   - nach dem Gedankenstrich „— Pero Mingan" werden die Gedankenstriche „— Piglos", „— Pinova" und „— Piros" eingefügt;
   - nach dem Gedankenstrich „— Red Ingrid Marie" wird der Gedankenstrich „— Reglindis" eingefügt;
   - nach dem Gedankenstrich „— Septer" wird der Gedankenstrich „— Shampion" eingefügt.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1990, S. 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission